

# Neue Pflichten für Hundehalter

Der Bundesrat hat verschiedene Anpassungen in Verordnungen im Veterinärbereich beschlossen. Er will damit insbesondere den schonenden Umgang mit Tieren fördern. Wir beleuchten nachfolgend die wichtigsten Punkte zur Hundehaltung. Die Änderungen werden am 1. März 2018 in Kraft treten.

Daniel Jung

Im Herbst 2016 hatte das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eine Revision verschiedener Verordnungen angekündigt und dazu Änderungstexte und Erläuterungen in die Anhörung geschickt. Auch die SKG beteiligte sich am Vernehmlassungsverfahren. Am 10. Januar hat nun der Bundesrat die Verordnungen im Veterinärbereich definitiv erlassen. Für uns Hundehalter sind besonders die Änderungen der Tierschutz- und Tierseuchenverordnung wesentlich.

## Vorgängige Registrierung

Wer beabsichtigt, erstmals einen Hund zu halten, einen Hund einzuführen oder für mehr als drei Monate zu übernehmen, wird sich inskünftig vorgängig bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton (meistens die Gemeinde) melden müssen. Die Registrierung als Hundehalter erfolgt neu generell über die Gemeinde respektive die zuständige Stelle im Wohnsitzkanton, die die Daten erfassen und der zentralen Hundedatenbank («Amicus») übermitteln muss. Bei der Kennzeichnung der Hunde erhebt der Tierarzt wie bisher die Daten und weist diese in der Hundedatenbank den mutmasslich bereits von der Gemeinde eingetragenen Daten als Hundehalter nur noch zu. **Ist die Hundehaltende Person noch nicht eingetragen, wird die Tierärztin auch diese Daten nachtragen.** Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.

Führt man einen Hund aus dem Ausland ein, so muss die Hundekennzeichnung innert 10 Tagen nach der Einfuhr von einem Tierarzt überprüft werden, ausgenommen Ferienhunde. Weiterhin meldepflich-

tig gegenüber der Datenbank sind Kauf, sonstiger Erwerb für mehr als drei Monate, Einfuhr und Namens- und Adressänderungen sowie der Tod eines Hundes innerhalb von 10 Tagen. Allerdings müssen Namens- und Adressänderungen neu der zuständigen Stelle (Gemeinde) gemeldet werden, die diese in der Hundedatenbank erfasst. Eine direkte und einfache Mutation in der Datenbank wird nicht mehr möglich sein.

## Nur noch Hundehalter ab 16 Jahren

Generell können nur noch Personen ab 16 Jahren als Hundehalter erfasst werden. Bei jüngeren Personen wird die gesetzliche Vertretung in der Hundedatenbank erfasst. Das BLV und der Bundesrat sind offensichtlich der Meinung, dass jüngere Personen die mit einer Hundehaltung einhergehenden Verpflichtungen noch nicht erfüllen könnten.

## Informationspflicht bei Inseraten

Ein neuer Artikel 76a der Tierschutzverordnung schreibt vor, dass beim Anbieten von Hunden Name und Adresse des Anbieters sowie das Herkunfts- und Zuchtland angegeben werden muss. Betreiber von Internetplattformen und Verleger von Zeitschriften sollen für die Vollständigkeit der Angaben besorgt sein. Gemäss den Erläuterungen des BLV bedeute dies jedoch nicht, dass sie eine umfassende Kontrollpflicht innehaben sollen. Sie würden lediglich eine Mitverantwortung tragen.

## Veranstaltungen

Ein neu angefügter Abschnitt in der Tierschutzverordnung besagt, dass Organisatoren von Veranstaltungen, etwa Ausstellungen oder Sportanlässe, dafür sorgen



Wer Hunde via Inserat oder Internet verkauft, muss künftig Name und Adresse sowie das Herkunfts- und Zuchtland angeben. Ob das den illegalen Hundehandel stoppt? (Sundays Photography / shutterstock)

müssen, dass die Tiere von kompetenten Personen betreut werden. Die Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere liegt aber weiterhin in erster Linie bei den Tierhaltenden. Die Veranstalterin ist jedoch verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, wenn Teilnehmende ihren Pflichten nicht nachkommen. Weiter dürfen Tiere nicht mehr ausgestellt werden, welche zuchtbedingt mittlere oder schwere Belastungen zeigen. Tiere, welche durch die Situation überfordert sind, müssen aus den Veranstaltungsräumen entfernt werden.

## Meldepflicht Schutzdienst

Bisher musste der Beginn einer Schutzdienstausbildung gemäss den Tierseuchenvorschriften der Hundedatenbank gemeldet werden. Diese Pflicht besteht weiterhin, jedoch wird die entsprechende Vorschrift

in die Tierschutzverordnung verschoben und neu muss die Meldung zwingend an die zuständige Stelle (Gemeinde) erfolgen.

## Aus für Bellstopp

Neu ist in Artikel 76 Abs. 6 TSchV das Anwenden von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen bei Hunden generell verboten. Bislang waren solche Geräte, die Wasser oder Druckluft ausstießen, erlaubt. Da dies jedoch automatisch durch das Bellen des Hundes ausgelöst wird, unabhängig des Grundes der Lautäusserung, kann der Hund keinen Bezug zum Grund der Einwirkung herstellen, was als nicht tieregerecht erachtet wird.

## Meldepflicht für coupierte Hunde

Bisher mussten coupierte Hunde, die als Übersiedlungsgut oder aus medizinischen

Gründen legal waren, und Hunde mit natürlich verkürzten Ruten direkt der Hundedatenbank gemeldet werden. Diese Vorschriften werden von der Tierseuchen- in die Tierschutzverordnung verschoben. Nun soll die kantonale Fachstelle diese Hunde in der Datenbank erfassen, weil diese die Aufgabe habe, den Sachverhalt zu beurteilen. Neu müssen diese Merkmale deshalb der kantonalen Stelle gemeldet werden.

## Fachgerechte Tötung

Die Tierschutzverordnung legt fest, welche Kriterien eine fachgerechte und tierschutzkonforme Tötung erfüllen muss. Hunde als Wirbeltiere dürfen nur von fachkundigen Personen und grundsätzlich unter Betäubungspflicht getötet werden. Fazit: Insgesamt werden auf Hundehalter und Veranstalter von Ausstellungen

und Wettkämpfen höhere Anforderungen zukommen. Die in den Kantonen «zuständigen Stellen» werden im Hundebereich einige zusätzliche Aufgaben übernehmen müssen. Ob und wie dies dann im Einzelfall klappen wird, erscheint noch etwas unsicher. Das BLV will die neuen Vorschriften noch mit einer Serie von tierartspezifischen Fachinformationen erläutern. Die vorliegenden Informationen sind auf die Hundehaltung fokussiert und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere Infos: [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch).

## Zum Autor:

Daniel Jung ist Rechtsanwalt und spezialisiert auf Hundefragen. Er besitzt einen Deutschen Schäferhund.